



Amtsblatt

Nr. 17
Augsburg, den 5. November 2024

68. Jahrgang
Seite 173

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Donauwörth-Oettingen
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 10. Oktober 2024 173

Zweckverband Sparkasse Dillingen-Nördlingen
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 10. Oktober 2024 174

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 182

Regionaler Planungsverband Augsburg (9)
Sitzung des Planungsausschusses 183

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg
Bekanntmachung der 31. Sitzung der Versammlung 184

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Donauwörth-Oettingen

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 10. Oktober 2024

Die Versammlung des Zweckverbands Sparkasse Donauwörth-Oettingen hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2024 die Auflösung des Zweckverbands zum Ablauf des 31. Dezember 2024 beschlossen.

Der Auflösung des Zweckverbands zugestimmt haben der Landkreis Donau-Ries mit Kreistagsbeschluss vom 25. Juli 2024, die Stadt Monheim mit Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 2024, die Stadt Wemding mit Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 2024, die Große Kreisstadt Donauwörth mit Stadtratsbeschluss vom 24. Juli 2024, die Stadt Oettingen i.Bay. mit Stadtratsbeschluss vom 24. Juli 2024 und die Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 2024.

Die Regierung von Schwaben hat die Auflösung des Zweckverbands mit Schreiben vom 23. September 2024 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Donauwörth-Oettingen und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Schwaben werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 10. Oktober 2024
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Leitende Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2024 S. 173

**Zweckverband Sparkasse Dillingen-Nördlingen
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 10. Oktober 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Dillingen-Nördlingen hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 2024 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 30. Juli 2019 (RABl. Schw. S. 146) beschlossen.

Den damit verbundenen Beitritt zu dem (in „Zweckverband Sparkasse Nordschwaben“ umfirmierten) Zweckverband beschlossen die Stadt Monheim mit Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 2024, die Stadt Wemding mit Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 2024, die Große Kreisstadt Donauwörth mit Stadtratsbeschluss vom 24. Juli 2024, die Stadt Oettingen i.Bay. mit Stadtratsbeschluss vom 24. Juli 2024 und die Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 2024.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 23. September 2024, berichtigt durch Schreiben vom 26. September 2024, aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung und Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 10. Oktober 2024
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Leitende Regierungsdirektorin

**Satzung
des „Zweckverband Sparkasse Nordschwaben“**

Vom 4. Oktober 2024

Der Zweckverband Sparkasse Dillingen-Nördlingen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Donauwörth mit der Sparkasse Dillingen-Nördlingen vom 1. August 2024 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 23. September 2024 Gz.: 12-1462-4/3, berichtigt durch Schreiben vom 26. September 2024 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- Landkreis Donau-Ries
 - Große Kreisstadt Donauwörth
 - Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau
 - Große Kreisstadt Nördlingen
 - Stadt Lauingen (Donau)
 - Stadt Gundelfingen a.d. Donau
 - Stadt Oettingen i.Bay.
 - Stadt Höchstädt a.d. Donau
 - Landkreis Dillingen a.d. Donau
 - Stadt Wemding
 - Stadt Harburg (Schwaben)
 - Stadt Monheim
 - Stadt Wertingen.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Donauwörth mit der Sparkasse Dillingen-Nördlingen umgebildeten Sparkasse Nordschwaben. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Sparkasse Donauwörth-Oettingen in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Donauwörth.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
- „Zweckverband Sparkasse Nordschwaben“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Nördlingen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Dillingen a.d. Donau und den Landkreis Donau-Ries mit Ausnahme der Stadt Rain.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 30 Verbandsräten.

²Es entsenden

- der Landkreis Donau-Ries	5 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Donauwörth	4 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau	4 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Nördlingen	3 Verbandsräte
- die Stadt Lauingen (Donau)	2 Verbandsräte
- die Stadt Gundelfingen a.d. Donau	2 Verbandsräte
- die Stadt Oettingen i.Bay.	2 Verbandsräte
- die Stadt Höchstädt a.d. Donau	2 Verbandsräte
- der Landkreis Dillingen a.d. Donau	2 Verbandsräte
- die Stadt Wemding	1 Verbandsrat
- die Stadt Harburg (Schwaben)	1 Verbandsrat
- die Stadt Monheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Wertingen	1 Verbandsrat

- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 100 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Abs. 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson aus den von der Stadt Lauingen (Donau), der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, der Stadt Höchstädt a.d. Donau, der Stadt Wertingen und dem Landkreis Donau-Ries entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern sowie ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson aus dem Kreis der von den Städten Wemding, Harburg (Schwaben) oder Monheim entsandten Verbandsräten oder deren Stellvertretern zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen jeweils ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d. Donau, ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Nördlingen und ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Donauwörth,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse, wobei auch die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich ist,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im Turnus von jeweils zwei Jahren der Landrat des Landkreises Donau-Ries, der Landrat des Landkreises Dillingen a.d. Donau und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Donauwörth; der Turnus beginnt am 1. Mai 2022 mit dem Landrat des Landkreises Donau-Ries, bis dahin ist Verbandsvorsitzender vom 1. Januar 2025 bis zum 30. April 2028 der Landrat des Landkreises Donau-Ries, vom 1. Mai 2028 bis zum 30. April 2030 der Landrat des Landkreises Dillingen a.d. Donau und vom 1. Mai 2030 bis zum 30. April 2032 der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Donauwörth.

²Erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Nördlingen, zweiter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau.

³Dritter und vierter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind ab dem 1. Mai 2022 die beiden jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1, bis dahin ist dritter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vom 1. Januar 2025 bis zum 30. April 2028 der Landrat des Landkreises Dillingen a.d. Donau, vom 1. Mai 2028 bis zum 30. April 2030 der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Donauwörth und vom 1. Mai 2030 bis zum 30. April 2032 der Landrat des Landkreises Donau-Ries, vierter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist vom 1. Mai 2025 bis zum 30. April 2028 der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Donauwörth, vom 1. Mai 2028 bis zum 30. April 2030 der Landrat des Landkreises Donau-Ries und vom 1. Mai 2030 bis zum 30. April 2032 der Landrat des Landkreises Dillingen a.d. Donau.

⁴Fünfter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Stadt Oettingen i.Bay.

⁵Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Donau-Ries	17,04 %
- die Große Kreisstadt Donauwörth	11,83 %
- die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau	11,54 %
- die Große Kreisstadt Nördlingen	10,36 %
- die Stadt Lauingen (Donau)	8,94 %
- die Stadt Gundelfingen a.d. Donau	8,94 %
- die Stadt Oettingen i. Bay.	8,16 %
- die Stadt Höchstädt a.d. Donau	7,22 %
- der Landkreis Dillingen a.d. Donau	6,10 %
- die Stadt Wemding	4,90 %
- die Stadt Harburg (Schwaben)	2,04 %

- die Stadt Monheim 2,04 %
- die Stadt Wertingen 0,89 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke im Geschäftsgebiet verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Änderungen der §§ 4 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 2 Buchstaben b und d, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Buchstabe b bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus insgesamt 41 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Donau-Ries	7 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Donauwörth	5 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau	5 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Nördlingen	5 Verbandsräte
- die Stadt Lauingen (Donau)	2 Verbandsräte
- die Stadt Gundelfingen a.d. Donau	2 Verbandsräte
- die Stadt Oettingen i.Bay.	3 Verbandsräte
- die Stadt Höchstädt a.d. Donau	2 Verbandsräte
- der Landkreis Dillingen a.d. Donau	4 Verbandsräte
- die Stadt Wemding	2 Verbandsräte
- die Stadt Harburg (Schwaben)	1 Verbandsrat
- die Stadt Monheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Wertingen	2 Verbandsräte.

- (2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b sind bis zum Ablauf der gegenwärtigen und im Jahr 2026 endenden sowie für die im Jahr 2026 beginnende und im Jahr 2032 endende Amtszeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der neun von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und seine Er-

satzperson aus den von der Großen Kreisstadt Nördlingen, der Stadt Lauingen (Donau), der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, der Stadt Höchstädt a.d. Donau, der Stadt Wertingen, dem Landkreis Donau-Ries (mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Nördlingen), der Stadt Wemding, der Stadt Harburg (Schwaben) und der Stadt Monheim entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. ²Von den fünf von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen im Zeitraum von Satz 1 jeweils drei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Dillingen-Nördlingen und zwei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Donauwörth.

- (3) ¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30. Juli 2019 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 11/2019) außer Kraft.

Dillingen, den 4. Oktober 2024

Markus Müller
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 174

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 27.11.2024, ab 10:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus in Kraftisried, Hauptstraße 11, 87647 Kraftisried, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2025
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft, hier: B I 3.4 – Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren –;
Bericht über den Sachstand
4. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3 Energieversorgung, hier: B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie –
Beschlussfassung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG und § 9 ROG
5. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Rücknahme des Antrags der Stadt Kaufbeuren auf Herausnahme des Trenngrüns – Einstellung der Fortschreibung des Teilfachkapitels B V Siedlungswesen – Beschluss –

6. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 21. Oktober 2024
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 182

Regionaler Planungsverband Augsburg (9)**Sitzung des Planungsausschusses**

Am Mittwoch, den 13.11.2024 (9:30 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal (Zi.-Nr. B 1.84), Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, statt.

Tagesordnung

1. Entlastung der Jahresrechnung 2023 – Beschluss
Referent: Herr Dobrindt-Ostner
2. Haushalt 2025 – Beschluss
Referent: Herr Dobrindt-Ostner
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 "Nutzung der Windenergie" des Regionalplans der Region Augsburg;
Referent: Herr Carle, Regionsbeauftragter
Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG und § 9 ROG – Beschluss
4. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“
Bericht zum aktuellen Arbeitsstand
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 22. Oktober 2024
Regionaler Planungsverband Augsburg

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 183

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg

Bekanntmachung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung

Gremium: 31. Sitzung der Verbandsversammlung
Sitzungsdatum: Freitag, 22.11.2024
Sitzungsbeginn: im Anschluss an die nicht öffentliche Sitzung um ca. 8:30 Uhr
Sitzungsort: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

vorläufige Tagesordnung

1. Wirtschaftsplan 2025 mit Haushaltssatzung KZVA
2. Jahresabschluss für den KZVA 2022
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Verschiedenes

Augsburg, den 21. Oktober 2024
Krankenhauszweckverband Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 184